

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

DBVA e.V.  
Postfach 1366  
51657 Wiehl

Datum: 27 Juni 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen PA. 1140/0010  
bei Antwort bitte angeben

AR'in Sandra Zuchowski  
Telefon 0211 855-3312  
Telefax 0211 855-  
0211/87565102-3  
gesundheitsfachberufe@mags.  
nrw.de

**Vorbehaltene Tätigkeiten für Altenpflegefachkräfte auf Grundlage  
des § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Ihre Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrter Herr Keißner-Hesse,

mit v.g. Schreiben bitten Sie um Rückmeldung zur Fragestellung, ob  
Altenpflegefachkräfte nach § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) vorbehaltene  
Tätigkeiten ausschließlich nur an der Gruppe alter Menschen ausführen  
dürfen oder an allen Altersgruppen.

Gerne informiere ich Sie über den aktuellen Sachstand zum  
angesprochenen Thema.

Das BMG und das BMFSFJ haben in einer gemeinsamen Erklärung  
zum § 4 „Vorbehaltene Tätigkeiten“ PflBG vom 03.05.2019 wie folgt  
Stellung genommen:

„Das Pflegeberufegesetz ist ab dem 01.01.2020 Rechtsgrundlage für  
alle künftigen und bisherigen Pflegefachkräfte. Dies ist die Rechtsfolge  
des Außerkrafttretens des KrPflG und des AltPflG und den  
Übergangsvorschriften in § 64 PflBG. Die Regelung für die  
Vorbehaltstätigkeiten nach § 4 PflBG gilt über § 58 Absatz 3 PflBG  
gleichermaßen für alle künftigen Pflegefachkräfte nach dem  
Pflegeberufegesetz wie auch für alle Pflegefachkräfte, die ihre  
Ausbildung nach dem KrPflG und dem AltPflG absolvieren oder bereits

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

absolviert haben. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Berufsabschlüssen nach dem Pflegeberufegesetz findet nicht statt.“

Seite 2 von 2

Folglich dürfen alle examinierten Fachkräfte die im PfIBG genannten Vorbehaltsaufgaben durchführen. Vor diesem Hintergrund sind die im Schreiben benannten Befürchtungen auch hinsichtlich möglicher Lohnabrechnungen nicht begründbar.

Ich hoffe, Ihnen und Ihren Mitgliedern mit den vorstehenden Erläuterungen mehr Transparenz im wirklich nicht immer einfachen Umsetzungsprozess geben zu können.

Gleichzeitig bedanke ich mich ausdrücklich für Ihr Engagement für eine erfolgreiche Umsetzung der neuen generalistischen Pflegeausbildung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann